

Satzung des Vereins

Tango libre Tango-Argentino-Club Konstanz e.V.

Neufassung 04. 02. 2000, mit Änderungen vom 14. 03. 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tango libre Tango-Argentino-Club Konstanz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen, unter der Vereinsregister Nummer VR 652.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und anderer interessierter Personen durch die Ausübung und Förderung des Tanzsports, insbesondere des Tango Argentino.
- (2) Der Satzungszweck wird umgesetzt, indem
 - a) entsprechende Kurse unterschiedlichen Niveaus mit versierten Lehrkräften angeboten werden,
 - b) Übungsmöglichkeiten außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden und
 - c) Kontakte mit anderen gleichinteressierten Tanzsportvereinen u.ä. Organisationen zum Austausch und zur weiteren Erhöhung des Niveaus gepflegt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglieder des Vereins, die sich für ihn und seine Zwecke in ganz besonderem Maße eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten, gleichwohl aber ein volles Stimmrecht. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis spätestens am 1. Dezember bei dem

Vorstand eingegangen sein. Sonst wirkt sie erst am Ende des nächsten Kalenderjahres, es sei denn, dass der Vorstand in Ausnahmefällen einen früheren Austritt genehmigt.

- b) durch den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag.
- c) durch den Ausschluss auf Beschluss des Beirats, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt, gegen Beschlüsse des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Vor dem Ausschluss muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Beirats. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) bei ausstehender Zahlung des Mitgliedbeitrages einen Monat nach der zweiten schriftlichen Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe von sonstigen Gebühren und Umlagen fest.
- (2) Die Beiträge sind jeweils innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahrs zu entrichten. Die Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds während des Kalenderjahres, gleich aus welchem Rechtsgrund, verbleibt der bereits bezahlte Beitrag dem Verein, ein noch nicht bezahlter Beitrag wird nicht nachgefordert.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Rückzahlung früher erbrachter Leistungen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten alle Publikationen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, für ihre Zuwendungen an den Verein Spendenbescheinigungen zu erhalten, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und erforderlich ist.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - b) Beirat
 - c) Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der ersten Vorsitzenden, dem/ der zweiten Vorsitzenden und dem/ der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist der Vorstand nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Beirats, Rechtsgeschäfte über einen Wert von mehr als 1.500 Euro im Einzelfall zu tätigen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, des Beirats, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
- d) Erstellung des Jahresberichts.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand soll zwischen den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich abgestimmt werden. Soweit keine Regelung getroffen wurde, ist im Innenverhältnis nur die/ der erste Vorsitzende zur Vertretung berechtigt, bei deren/ dessen Verhinderung die zweite Vorsitzende, sowie bei Verhinderung beider Vorsitzender die/ der Schatzmeister/in. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch ohne persönliche Treffen der Vorstandsmitglieder (telefonisch, schriftlich, per Fax oder per e-mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstands

- (1) Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit gewählt. Die Amtszeit des Vorstands soll ein Jahr betragen. Sie beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus
 - a) wenn seine Vereinsmitgliedschaft endet, oder
 - b) wenn das Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vorstands- und Beiratsmitgliedern vom Amt zurücktritt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl.
- (4) Im ersten Wahlgang ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (5) Erhält im jeweils ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Vor dem zweiten Wahlgang können Kandidaturen zurückgezogen werden, und neue Kandidaten dürfen sich bewerben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (6) Erhält im jeweils zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- (7) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Sie haben unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens acht Wochen nach dem Ausscheiden stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus
 - a) den drei Vorstandsmitgliedern,
 - b) vier weiteren Vereinsmitgliedern (im folgenden weitere Beiratsmitglieder genannt).
- (2) Die Amtszeit des Beirats ist die des Vorstands. Unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung die weiteren Beiratsmitglieder in geheimer

Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied erhält vier Stimmen. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.

- (3) Ein Beiratsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus
 - a) wenn seine Vereinsmitgliedschaft endet, oder
 - b) wenn das Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vorstands- und Beiratsmitgliedern vom Amt zurücktritt.Scheiden Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, kann eine Mitgliederversammlung Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit wählen. Falls zwei oder mehr Beiratsmitglieder ausscheiden, muss der Vorstand dafür sorgen, dass eine Nachwahl innerhalb von acht Wochen stattfindet.
- (4) Der Beirat wird vom Vorstand wenigstens dreimal im Jahr einberufen. Außerdem muss der Beirat unverzüglich einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden und die Tagesordnung soll der mit der Einladung angekündigt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/ der zweiten Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
 - b) Beschlussfassung über
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500 Euro
 - Auswahl von Gastlehrern
 - Anmietung von Räumlichkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks
 - Festsetzung von Kursgebühren und Eintrittsgeldern
 - Abhaltung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
- (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch ohne Beiratssitzung (telefonisch, schriftlich, per Fax oder per e-mail) gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im Zeitraum zwischen dem 15.9. und 31.10. für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 6 a, c, d sowie nach Bedarf einberufen werden. Die schriftliche Einladung dazu muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Mitgliederversammlung aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig ist, wird sie aufgelöst. Innerhalb von drei Wochen ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung, welche eine Woche vorher abgesandt werden muss, hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Eine

Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands, des Beirats und zweier Kassenprüfer,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands und des Beirats,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Abberufung des Vorstands und des Beirats durch ein konstruktives Misstrauensvotum, d.h. dadurch, dass dem bisherigen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird, und in derselben Sitzung ein neuer Vorstand und ein neuer Beirat für die verbleibende Amtszeit gewählt wird.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird und beim Vorstand zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufbewahrt wird.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die Einberufung der Mitgliederversammlung geltenden Form eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die schriftliche Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Woche vorher zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Zwischen dem Eingang eines solchen Antrages und der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft, welche von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu, mit der Auflage die Mittel zweckgebunden zur Förderung des Tanzsports, insbesondere des Tango Argentino, zu verwenden.